

## DAS ONLINE-SUPPLEMENT DES FORSCHUNGSJOURNALS

FORSCHUNGSJOURNAL SOZIALE BEWEGUNGEN 29. JG. 4 | 2016

### Remer-Prozess und Auschwitz-Prozess

## Fritz Bauers Legitimation von Widerstand als Menschenrechtsbewegung gegen staatliches Unrecht<sup>1</sup>

Claudia Fröhlich

Als im Sommer 1965 in Frankfurt am Main der Auschwitz-Prozess zu Ende ging, erklärte Generalstaatsanwalt Fritz Bauer noch einmal den Sinn einer Aufklärung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen durch Gerichte: „Worüber die NS-Prozesse aufklären, das ist das Recht, ja die Pflicht zum Nein gegenüber unmenschlichen Anordnungen. ... Das ist ... der Beitrag der Prozesse zum politischen Bewusstsein.“ Bauer schrieb: „Wenn mit ... den ... antinazistischen Prozessen in Deutschland eine Epoche ein- für allemal abgeschlossen sein soll, muss das Widerstandsethos – Widerstandsrecht und Widerstandspflicht – aus ihnen deutlich werden.“ (Bauer 1965a und b) Fritz Bauer war 1949 aus der Emigration nach Deutschland zurückgekehrt, weil er die mit dem Grundgesetz institutionalisierte Demokratie und den Rechtsstaat mit aufbauen wollte. Die Realisierung von Demokratie und Rechtsstaat setzte für ihn eine „Bewältigung“ der Vergangenheit voraus. Ähnlich wie Karl Jaspers, der in seiner großen Heidelberger Vorlesungsreihe über „Die Schuldfrage“ ein kathartisches „Klarwerden“ über die Vergangenheit als Voraussetzung einer Demokratisierung gefordert hatte (Jaspers 1996), argumentierte der Jurist Bauer, dass nur durch die Aufklärung der Vergangenheit Menschen zukünftig Unrecht verhindern und Menschenrechte verteidigen können. Mit den Mitteln und Perspektiven des Rechts sollten die NS-Prozesse einen Beitrag zur Aufarbeitung der Vergangenheit leisten.

Ich möchte am Beispiel des Remer-Prozesses und kurz am Beispiel des Auschwitz-Prozesses zeigen, wie Bauer die juristische Aufklärung der Vergangenheit als systemspezifischen Beitrag zur Demokratisierung der Gesellschaft konzipierte. Dabei wird sichtbar, wie sehr ihn seine Rechtsauffassung und seine politische Haltung zum Außenseiter in der Bundesrepublik machten. Abschließen möchte ich mit einer Überlegung zur gegenwärtigen Relevanz von Bauers Rechtsauffassung.

### 1| 1951: Politische Ausgrenzung und Entlegitimierung von Widerstand

Zunächst zurück in das Jahr 1951: Fritz Bauer war Generalstaatsanwalt in Braunschweig und nur zwei Jahre nach Gründung der Bundesrepublik beobachtete er die Entwicklung der jungen Demokratie mit Sorge. Zwar hatten westdeutsche Politiker im sich verschärfenden Kalten Krieg den Widerstand vom „20. Juli 1944“ – also den Versuch der Männer um Claus Graf Schenk von Stauffenberg, Hitler zu töten – genutzt, um den Vorwurf einer deutschen Kollektivschuld zurückzuweisen. Bundeskanzler Konrad Adenauer hatte mit der Deutung des „20. Juli“ als einer nationalen Freiheitsbewegung gegenüber internationalen Gesprächspartnern den deutschen Anspruch auf Souveränität begründet. Für den innerstaatlichen Gründungsprozess der Demokratie jedoch war der gegen den NS-Staat geleistete Widerstand kein zentraler Bezugspunkt.

Gegenüber der deutschen Gesellschaft hatte sich der Bundeskanzler nicht zum Widerstand geäußert. Stattdessen kündigte Adenauer in seiner ersten Regierungserklärung an, man wolle nun „Vergangenes vergangen sein lassen“. Ganz konträr zu der aufklärerischen Haltung Bauers oder Jaspers wollte der Kanzler einen Schlusstrich ziehen: Die Deutschen, die mehrheitlich den Nationalsozialismus mitgetragen hatten, sollten weder mit ihrer Vergangenheit noch mit dem „anderen“, dem „besseren Deutschland“ – dem Widerstand – konfrontiert werden. Adenauer hatte sich zudem für den politischen Kurs der Integration selbst ranghoher ehemaliger Funktionäre und Eliten des NS-Regimes entschieden und die Politik der Regierung Adenauer setzte so de facto eine personelle Restauration durch.

In diesem Klima zugunsten der ehemaligen Täter und Gehilfen vollzog sich eine Ausgrenzung sowohl der Angehörigen des Widerstandes wie auch der mit dem Widerstand gegen den NS-Staat verbundenen politischen Haltungen, die schließlich im Frühjahr 1951 einen Höhepunkt erreichte. Im niedersächsischen Landtagswahlkampf diffamierte Otto Ernst Remer, der Vorsitzende der rechtsextremen Sozialistischen Reichspartei (SRP), in einer seiner damals weithin bekannten Wahlkampfreden den Widerstand als Verrat. Unter der Überschrift „Remer greift Widerstandskämpfer an“ referierte die F.A.Z. seine Ausführungen: Die „Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 (seien) in sehr starkem Maße Landesverräter gewesen ..., die vom Ausland bezahlt wurden“, und Remer habe gemeint, es werde „einmal die Zeit kommen, in der man schamhaft verschweige, dass man zum 20. Juli 1944 gehört habe“. (F.A.Z. vom 5.5.1951)

Remers Verrats-Vorwurf war im Sommer 1951 nur der Höhepunkt einer außerordentlich breiten Kampagne gegen die Widerstandsbewegung. Auch ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die in der Bundesrepublik im „Verband deutscher Soldaten“ neu organisiert waren, und Politiker wie etwa Wolfgang Hedler von der Deutschen Partei (DP) bezeichneten die Männer um Stauffenberg als

„Verräter“. Die westdeutsche Justiz bewertete zudem in mehreren Urteilen Widerstand als Verrat. In einem Verfahren gegen den ehemaligen NS-Ankläger Walter Huppenkothen stellte das Landgericht München im Sommer 1951 fest, die auf Antrag von Huppenkothen hingewiesenen Widerstandskämpfer, unter ihnen Dietrich Bonhoeffer, hätten objektiv Hoch- und Landesverrat begangen (Perels 1995: 51ff.). Und ein letztes Beispiel: Die Staatsanwaltschaft Lüneburg vertrat – ebenfalls 1951 – die Rechtsauffassung, dass auch die Todesurteile gegen die Mitglieder der „Roten Kapelle“ rechtmäßig und eine Folge des begangenen Landesverrats gewesen seien (Grosse 1995: 243ff.).

## **2| Gegen den Zeitgeist: Der Remer-Prozess als „historisches Lehrstück“ – Widerstand als Menschenrecht**

In dieser historischen Situation klagte Fritz Bauer als Generalstaatsanwalt in Braunschweig Otto Ernst Remer an (zum sog. Remer-Prozess: Frei 1997: 326ff; Fröhlich 2006; Kraus 1953; Wassermann 1984: 68ff). Bauer konzipierte das Verfahren als ein „öffentliches Lehrstück“ (Frei 1997: 348), um – ganz gegen den Zeitgeist – die Anerkennung des historischen Widerstandes zu erreichen und um – in die Zukunft gerichtet – ein immer gegen staatliches Unrecht gültiges Recht zum Widerstand zu begründen. Die F.A.Z. schrieb im März 1952 zutreffend, es gehe in diesem Prozess nicht um Remer, sondern „um die Widerstandsbewegung“. Das Landgericht Braunschweig soll „Geschichte schreiben“ (F.A.Z. vom 10. März 1952).

Und Fritz Bauer schrieb Geschichte: Er holte die Angehörigen der Widerstandskämpfer als Nebenkläger in den Gerichtssaal. Marion Gräfin Yorck von Wartenburg, Uwe Jessen, Alexander von Hase und Annedore Leber kamen nach Braunschweig. Karl-Friedrich Bonhoeffer trat als Zeuge auf. Nachdem das Landgericht München wenige Monate zuvor den Widerstand seines Bruders als Verrat bewertet hatte, konnte Karl-Friedrich Bonhoeffer jetzt im Verfahren gegen Remer endlich über die Motive seines Bruders sprechen. Diese von Bauer initiierte sichtbare Repräsentation des Wider-

standes setzte ein Zeichen gegen dessen zeitgenössische politische Ausgrenzung.

Fritz Bauer machte im Braunschweiger Remer-Prozess alle 1951 im Zusammenhang mit der politischen Verratskampagne gegen den Widerstand und dessen juristischer Entlegitimierung brisanten Themen zum Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Höhepunkt im sog. Remer-Prozess war das Plädoyer von Bauer, in dem er gegen die weitverbreitete Tendenz in der Rechtsprechung, den NS-Staat zu normalisieren, diesen als Unrechtsstaat definierte und begründete, dass jeder Bürger das Recht hatte, gegen den Unrechtsstaat die Menschenrechte zu verteidigen und Widerstand zu leisten. Diese Begründung von Widerstand war 1952 wegweisend und sie ist es bis heute. Denn dieser Rechtsbegriff legitimiert Widerstand nicht von seinen politischen Zielen oder seinem Erfolg aus, er fragt nicht danach, ob Widerstand von der militärischen Elite, einem einzelnen Soldaten, von Kommunisten oder Christen geleistet wurde. Fritz Bauer legitimiert das Widerstandsrecht stattdessen vom objektiven Unrechtscharakter des Staates aus. Das Widerstandsrecht ist das Recht des Menschen zur Verteidigung von Menschenrechten. Fritz Bauer definierte Widerstand als eine Menschenrechtsbewegung gegen staatliches Unrecht.

Am 15. März 1952 verurteilte das Landgericht Braunschweig Otto Ernst Remer. Das Urteil war ein großer Erfolg für Bauer. Mehr als sieben Jahre, nachdem die Widerstandskämpfer in Berlin ermordet worden waren, wurde ihr Handeln als rechtmäßig anerkannt. Der Prozess gegen Remer, über den damals bundesweit die Medien berichteten, legte die Grundlage für eine langfristige positive Aneignung des 20. Juli in Westdeutschland.

### **3| Bauers Widerstandsbegriff – zunächst nicht konsensfähig und heute bleibende Herausforderung**

In der Justiz und in der deutschen Gesellschaft war Fritz Bauers Widerstandsbegriff jedoch noch lange Zeit nicht konsensfähig. Ein Beispiel: 1961 stellte der BGH in einem Urteil fest, dass Desertion kein rechtmäßiger Widerstand gewesen sei. Zur Begründung seiner Rechtsauffassung verwies der BGH darauf, dass eine Desertion eines einzelnen Soldaten

nicht „auf einer ... sinnvollen Planung beruht“ habe und eine „wirkungslose Einzelaktion“ gewesen sei. Der BGH erklärte – in völliger Verkehrung der Rechtsauffassung von Bauer – den im Remer-Prozess rehabilitierten Widerstand der militärischen Elite um Stauffenberg am 20. Juli 44 zum Vorbild für einen erfolgversprechenden und rechtmäßigen Widerstand (BGH 1961).

Heute, über ein halbes Jahrhundert später, erinnert eine Mehrheit der Gesellschaft Widerstand – auch den Widerstand Einzelner und den Widerstand von Kommunisten – als legitimen politischen Akt gegen das NS-Regime. Seit 1999 leisten junge Rekruten der Bundeswehr am Jahrestag des 20. Juli in Berlin ihr Gelöbnis und damit ein Bekenntnis zur Tradition des Widerstandes. 2002 kritisierte BGH-Präsident Günter Hirsch die von der westdeutschen Justiz in den 1950er Jahren vollzogene Entlegitimierung von Widerstand als beschämend und als „Schlag ins Gesicht“ der Widerstandskämpfer. Ganz im Sinne von Fritz Bauer scheint Widerstand als Recht „jedermanns“ akzeptiert: 2009 rehabilitierte der Bundestag die Mitglieder der „Roten Kapelle“, und nach Klaus Maria Brandauer hat jüngst Fred Breinersdorf mit dem Kinofilm „Georg Elser“ dem schwäbischen Schreiner ein Denkmal gesetzt, der 1939 im Münchner Bürgerbräu-Keller als Einzeltäter versucht hatte, Hitler zu töten.

Ein zweiter Blick auf die jüngere Erinnerungskultur zeigt jedoch, dass Widerstand und die Rechtsauffassung von Fritz Bauer weiterhin eine Herausforderung für die Gesellschaft bleiben. Ein Beispiel: Alt-Bundeskanzler Helmut Schmidt sagte am 20. Juli 2008 in seiner Ansprache zum Gelöbnis der jungen Rekruten in Berlin, die Soldaten könnten sich „darauf verlassen“, „dieser Staat“ werde sie nur „im Gehorsam gegen das Grundgesetz“ und im „Sinne des Völkerrechts einsetzen.“<sup>ii</sup> Welche Bedeutung hat es, dass ein Staatsmann wie Helmut Schmidt in der Berliner Republik die nationale Perspektive in das Zentrum seiner Rede rückte? Mit Fritz Bauer könnte und müsste man sich wünschen, dass die jungen Soldaten als Staatsbürger in Uniform aufgefordert werden, stets selbst zu reflektieren.

Mehr als 70 Jahre nach dem 20. Juli 1944 liegt hier ein Reiz für die Beschäftigung mit dem

Widerstand: Nachdenken über Widerstandsgeschichte und über Bauers Widerstandsbegriff heißt immer wieder Nachdenken über die Verantwortung des Einzelnen im Staat, über die Verantwortung des Einzelnen für die Absicherung von Recht.

Auch die Konzeption des Frankfurter Auschwitz-Prozesses zielte darauf, das System des NS-Unrechtsstaates aufzuklären und die Verantwortung des Einzelnen in diesem System zu zeigen. Denn so wie der Einzelne das Recht hatte, Widerstand zu leisten, so hatte er – nach Bauer – auch die Pflicht, Nein zu sagen, wenn Verbrechen befohlen wurden. Diese Rechtsauffassung richtete sich gegen die in vielen NS-Prozessen wirkungsvoll vorgetragene entlastende Argumentation, der Einzelne habe als „austauschbares Rädchen in einem großen Getriebe“ keine Verantwortung für das Geschehen gehabt.

In dem eingangs zitierten – zum Abschluss des Auschwitz-Prozesses geschriebenen – Text beschrieb Bauer die Realisierung eines Widerstandsethos nicht nur als historische Lehre nach dem Zivilisationsbruch Auschwitz. Explizit benannte er vielmehr jeden Bürger als Subjekt von Recht, wenn er in die Zukunft blickend sagt, Widerstand als Recht und als Pflicht gegen staatliches Unrecht werde „von uns allen gefordert.“

*Claudia Fröhlich* Dr. phil., Politikwissenschaftlerin, derzeit zwei Forschungsprojekte an der Leibniz Universität Hannover [www.grenzprojekt.uni-hannover.de](http://www.grenzprojekt.uni-hannover.de), Kontakt: [claudia.froehlich@fu-berlin.de](mailto:claudia.froehlich@fu-berlin.de)

#### Literatur

*Bauer, Fritz* 1965a: Antinazistische Prozesse und politisches Bewußtsein. In: Huss, Hermann/ Schröder, Andreas (Hg.): Antisemitismus, Frankfurt a.M. S. 167ff.

*Bauer, Fritz* 1965b: Widerstand als geschichtlicher Auftrag. Das Widerstandsrecht in unserer Geschichte. In: Freiheit und Recht, H. 10, S. 1ff.

*Bundesgerichtshof* 1961: Urteil des BGH vom 14.7.196. In: Neue Juristische Wochenschrift, H. 5, 1962, S. 195ff.

*Frei, Norbert* 1997: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München.

*Fröhlich, Claudia* 2006: „Wider die Tabuisierung des Ungehorsams“. Fritz Bauers Widerstandsbegriff und die Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Frankfurt a.M. u.a.

*Grosse, Heinrich W.* 1995: Dietrich Bonhoeffer, sein Ankläger Manfred Roeder und die Lüneburger Nachkriegsjustiz. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte. Bd. 93. Blomberg 1995. S. 243ff.

*Jaspers, Karl* 1996 (zuerst 1946): Die Schuldfrage. Von der politischen Haftung Deutschlands. München, Zürich 1996.

*Kraus, Herbert* (Hg.) 1953: Die im Braunschweiger Remer-Prozeß erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil, Hamburg.

*Perels, Joachim* 1995: Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz. Der Huppenkothen-Prozess. In: Nahamowitz, Peter/ Breuer, Stefan (Hg.): Politik-Verfassung-Gesellschaft. Traditionslinien und Entwicklungsperspektiven. Baden-Baden, S. 51ff.

*Rudolf Wassermann* 1984: Zur juristischen Bewertung des 20. Juli 1944. Der Braunschweiger Remer-Prozeß als Meilenstein der Nachkriegsgeschichte, Recht und Politik, S. 68 ff.

---

#### Anmerkungen

<sup>i</sup> Der vorliegende Text ist eine leicht überarbeitete Fassung des Vortrags „Der Prozess um den 20. Juli und der Auschwitz-Prozess“, den die Autorin auf Einladung der Herausgeber des Forschungsjournals Soziale Bewegungen am 9. März 2016 im Rahmen der Veranstaltung „Fritz Bauer. Lebenswerk und öffentliche Rezeption“ in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund gehalten hat.

<sup>ii</sup> Rede des Bundeskanzlers a.D. anlässlich des Feierlichen Gelöbnisses am 20. Juli 2008 vor dem Reichstagsgebäude in Berlin. [www.bmvg.de](http://www.bmvg.de) (Abruf am 4. Juni 2016)